

TE Vwgh Erkenntnis 2013/5/24 2012/02/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2013

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
60/02 Arbeitnehmerschutz;

Norm

ASchG 1994 §130 Abs5 Z1;
AVG §59 Abs1;
BArbSchV 1994 §87 Abs3;
VStG §44a Z1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Riedinger und die Hofräte Dr. Beck und Dr. N. Bachler als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde des Ing. F. in W., vertreten durch Mag. Dr. Günter Harrich, Rechtsanwalt in 1050 Wien, Margaretenstraße 91/10, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 12. März 2012, Zl. UVS- 07/S/57/13828/2011-3, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften (weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem in Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 12. März 2012 wurde der Beschwerdeführer für schuldig befunden, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der F.-GmbH zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin in W., R.-Gasse XX, (das sei der Ort, von dem aus die erforderlichen Anordnungen bzw. Maßnahmen zu treffen gewesen wären) am 31. März 2011 in nachstehend angeführter Weise Arbeiten entgegen den Bestimmungen des § 87 Abs. 3 der Bauarbeiterschutverordnung, wonach bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssten, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhinderten, durchgeführt habe, indem der Arbeitnehmer J. F. (SV-Nr. xxx) auf der Baustelle in Wien 18, D.-Gasse 4, mit Arbeiten auf dem Dach (Dachneigung 21,8 Grad) beschäftigt gewesen sei, ohne dass bei einer Absturzhöhe von ca. 15,00 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden gewesen seien, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern hätten können, und der Arbeitnehmer auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung angeseilt gewesen sei. Mit dem in Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 12. März 2012 wurde der Beschwerdeführer für schuldig befunden, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der F.-GmbH zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeberin in W., R.-Gasse römisch zwanzig, (das sei der Ort, von dem aus die erforderlichen Anordnungen bzw. Maßnahmen zu treffen gewesen wären) am 31. März 2011 in nachstehend angeführter Weise Arbeiten entgegen den Bestimmungen des Paragraph 87, Absatz 3, der Bauarbeiterschutverordnung, wonach bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssten, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhinderten, durchgeführt habe, indem der Arbeitnehmer J. F. (SV-Nr. xxx) auf der Baustelle in Wien 18, D.-Gasse 4, mit Arbeiten auf dem Dach (Dachneigung 21,8 Grad) beschäftigt gewesen sei, ohne dass bei einer Absturzhöhe von ca. 15,00 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden gewesen seien, die den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindern hätten können, und der Arbeitnehmer auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung angeseilt gewesen sei.

Er habe dadurch eine Übertretung des § 87 Abs. 3 der Bauarbeiterschutverordnung begangen, weshalb über ihn gemäß § 130 Abs. 5 Z. 1 ASchG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 2.100.-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 18 Stunden) verhängt wurde. Er habe dadurch eine Übertretung des Paragraph 87, Absatz 3, der Bauarbeiterschutverordnung begangen, weshalb über ihn gemäß Paragraph 130, Absatz 5, Ziffer eins, ASchG eine Geldstrafe in Höhe von EUR 2.100.-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 18 Stunden) verhängt wurde.

In der Begründung dieses Bescheides wird u.a. ausgeführt, es werde in der Berufung bestritten, dass der Ort der Tathandlung genau im Sinne des § 44a VStG umschrieben worden sei, weil die ungesicherten Arbeiten nicht auf jenem Haus vorgenommen worden seien, auf dem der Dachboden ausgebaut worden sei, sondern vielmehr am Dach des Nebenhauses. In der Begründung dieses Bescheides wird u.a. ausgeführt, es werde in der Berufung bestritten, dass der Ort der Tathandlung genau im Sinne des Paragraph 44 a, VStG umschrieben worden sei, weil die ungesicherten Arbeiten nicht auf jenem Haus vorgenommen worden seien, auf dem der Dachboden ausgebaut worden sei, sondern vielmehr am Dach des Nebenhauses.

In der von dem Magistrat der Stadt Wien erlassenen Aufforderung zur Rechtfertigung vom 8. September 2011 - dies sei die einzige Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist - werde die Tathandlung wie folgt beschrieben:

"... indem der Arbeitnehmer J. F. (SV-Nr. xxx) auf der Baustelle in Wien 18, D.-Gasse 4, mit Arbeiten auf dem Dach (Dachneigung ca. 40 Grad) beschäftigt war, ohne dass bei einer Absturzhöhe von ca. 15,00 m geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden waren, ...".

Diese Tatanlastung sei mit der Tatanlastung im Straferkenntnis ident.

Mit dem Anführen der Bezeichnung der Baustelle ("Baustelle in Wien 18, D.-Gasse 4") werde dargelegt, dass es sich um Arbeiten in Zusammenhang mit der gegenständlichen Baustelle gehandelt habe. Der Zeuge F. habe in seiner Einvernahme auch dargelegt, dass es sich bei den gegenständlichen Arbeiten um Reinigungsarbeiten sowie

Ausbesserungsarbeiten gehandelt habe, die auf Grund der Arbeiten auf der angeführten Baustelle entstanden seien. Daher beziehe sich die gegenständliche Bezeichnung der Baustelle auch auf alle unmittelbar damit verbundenen Arbeiten.

Letztlich habe das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten auch mitgeteilt, dass zum gegenständlichen Tatzeitpunkt nur eine Baustelle in der gesamten (kurzen) D.-Gasse bestanden habe.

Der Beschwerdeführer sei daher weder in seinen Verteidigungsrechten eingeschränkt, noch sei er der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt. Die Tatanlastung entspreche daher den Anforderungen des § 44a VStG. Der Beschwerdeführer sei daher weder in seinen Verteidigungsrechten eingeschränkt, noch sei er der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt. Die Tatanlastung entspreche daher den Anforderungen des Paragraph 44 a, VStG.

Es sei unbestritten, dass J. F. ein Arbeitnehmer der F.-GmbH sei und dieser zum angeführten Tatzeitpunkt die Anweisung von dem Beschwerdeführer erhalten habe, auf dem Dach des Nachbarhauses (D.- Gasse 6) Verschmutzungen zu beseitigen und Ausbesserungen vorzunehmen, die durch die gegenständlichen Bauarbeiten verursacht worden seien.

Soweit der Beschwerdeführer ausführe, dass die Dachneigung nicht - wie im Straferkenntnis angelastet - 40 Grad, sondern weniger als 20 Grad betragen habe, widerspreche dies den von dem Beschwerdeführer vorgelegten Fotos. Auf Grund der von dem Beschwerdeführer vorgelegten Fotos, auf dem dieser mit Hilfe einer Wasserwaage und einem Maßstab einen rechten Winkel (90 Grad) gebildet habe, habe ein rechtwinkeliges Dreieck gebildet werden können, wobei die Seiten an dem rechten Winkel 100 cm und 40 cm betragen hätten. Die dritte Seite (in diesem Fall die Seite des Daches) sei 107,70 cm lang. Die Winkelberechnung auf Grund dieser Angaben habe für die Dachneigung rechnerisch 21,8 Grad ergeben.

Diese Angaben bestätige auch der von dem Arbeitsinspektorat vorgelegte Plan des Hauses D.-Gasse ONr. 6. Denn aus der Schnittansicht des Hauses, auf dem die Dachneigung ersichtlich sei, könne eine Dachneigung von 22 Grad gemessen werden.

Die belangte Behörde habe daher spruchgemäß die Wortfolge "(Dachneigung ca. 40 Grad)" durch die Wortfolge " (Dachneigung 21,8 Grad)" ersetzt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht werden.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

In der Beschwerde wird u.a. eingewendet, der Beschwerdeführer habe wahrheitsgemäß vorgebracht, dass das Dach des Hauses Wien 18, D.-Gasse 4 als Flachdach ausgeführt sei und aufgrund der direkt darunter gelegenen, im gegenständlichen Zeitpunkt bereits fertiggestellten breiten Terrasse die Absturzhöhe von diesem Dach weniger als 3,00 m betrage.

Dieser Rechtfertigung sei weder seitens des Arbeitsinspektorates entgegengetreten, noch sei diese von der belangten Behörde in Zweifel gezogen worden. Das Straferkenntnis wäre daher von der belangten Behörde zu beheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen gewesen, weil der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe.

Den in der Begründung des angefochtenen Bescheides enthaltenen Ausführungen zum Ort der gegenständlichen Bauarbeiten sei entgegenzuhalten, dass Arbeiten "im Zusammenhang mit einer Baustelle" an unterschiedlichsten Orten, unter den unterschiedlichsten, für die Anwendung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen relevanten Umständen erfolgen könnten.

Dass "in Zusammenhang mit der Baustelle" stehende Arbeiten mit der Umschreibung der Tathandlung "auf der Baustelle in Wien 18, D.-Gasse 4, mit Arbeiten auf dem Dach" in einer den Erfordernissen des § 44a VStG entsprechenden Weise konkretisiert wären, habe die belangte Behörde in nahezu denkunmöglicher Weise angenommen. Dass "in Zusammenhang mit der Baustelle" stehende Arbeiten mit der Umschreibung der Tathandlung

"auf der Baustelle in Wien 18, D.-Gasse 4, mit Arbeiten auf dem Dach" in einer den Erfordernissen des Paragraph 44 a, VStG entsprechenden Weise konkretisiert wären, habe die belangte Behörde in nahezu denkunmöglicher Weise angenommen.

Selbst wenn man die von der belangten Behörde in der Bescheidebegründung apodiktisch vertretene und nicht weiter begründete Rechtsansicht interpretieren wollte, dass sich der Tatvorwurf nur auf Arbeiten auf dem Dach beziehen sollten, lasse diese immer noch nicht erkennen, ob sie sich auf Arbeiten auf dem Dach des Hauses D.-Gasse 4 oder auf einem der angrenzenden Häuser, nämlich D.-Gasse 2 und 6, beziehe.

Bereits mit diesem Vorbringen zeigt die Beschwerde die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides auf.

Gemäß § 44a Z. 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Sie bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wesentlich für die Bezeichnung der Tat ist der Ausspruch über Zeit und Ort der Begehung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 29. März 2007, Zl. 2004/07/0041). Gemäß Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Sie bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wesentlich für die Bezeichnung der Tat ist der Ausspruch über Zeit und Ort der Begehung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 29. März 2007, Zl. 2004/07/0041).

Unbestritten ist, dass das Haus in der D.-Gasse 4, so wie auch vom Beschwerdeführer ausgeführt, ein Flachdach (und kein Dach mit einer Neigung von mehr als 20 Grad) besitzt. Ferner ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie aus den von der belangten Behörde getroffenen Sachverhaltsfeststellungen, dass sich der Tatvorwurf auf eine Tätigkeit des Arbeitnehmers J. F. auf dem Dach des Hauses D.-Gasse 6 beziehen soll.

Durch die unverändert gelassenen Formulierung des Tatvorwurfes "... auf der Baustelle in Wien 18, D.-Gasse 4, mit Arbeiten auf dem Dach ..." wird dem Beschwerdeführer jedoch nicht zur Last gelegt, dass die in Rede stehenden Arbeiten auf dem Dach des Hauses ONr. 6 stattgefunden hätten, zumal nur dieses Haus - im Gegensatz zum Haus D.-Gasse 4 - eine entsprechende Dachneigung aufweist. Damit wird jedoch im Widerspruch zu dem festgestellten Sachverhalt (und auch dem sonstigen Akteninhalt) dem Beschwerdeführer eine Tat zur Last gelegt, die so, wie sie in der spruchgemäß unverändert gebliebenen Tatumschreibung festgehalten wurde, nicht begangen wurde.

Die belangte Behörde hat somit den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war. Es erübrigt sich daher auch, auf das weitere Beschwerdebringen näher einzugehen. Die belangte Behörde hat somit den angefochtenen Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weshalb dieser gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war. Es erübrigt sich daher auch, auf das weitere Beschwerdebringen näher einzugehen.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 24. Mai 2013

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012020103.X00

Im RIS seit

10.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at